

Tanzsportverband Schleswig- Holstein e.V.

Satzung

§ 1 Allgemeines

1. Der Verband führt den Namen "Tanzsportverband Schleswig-Holstein e.V. (TSH)".
2. Der TSH wurde am 11. Dezember 1960 in Lübeck gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Der TSH ist Fachverband im Landessportverband Schleswig–Holstein e.V. (LSV) und Landesverband des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).
4. Sitz des TSH und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem TSH und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem TSH, ist Kiel.
5. Das Geschäftsjahr des TSH entspricht dem Kalenderjahr.
6. Anträge an den TSH sind schriftlich oder per E-Mail an dessen Geschäftsstelle zu richten. Bei fristgebundenen Anträgen ist das Datum der Absendung (bei Briefen Poststempel) maßgebend.
7. Alle Bestimmungen und Begriffe in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Damen oder Herren beziehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TSH steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Er verfolgt als Selbstverwaltungsorgan der Tanzsportvereine und der Tanzsportabteilungen anderer Vereine in Schleswig-Holstein den Zweck, den Tanzsport im Landesgebiet zu fördern, zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
3. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem LSV, dem DTV und seinen Anschlussorganisationen, den Behörden des Landes und der Öffentlichkeit.
4. Er fördert die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Rahmen der Sportjugend Schleswig-Holstein nach den Richtlinien des Landes sowie des Landes- und Bundesjugendplanes.
5. Er nimmt „Gender Mainstreaming“ als ein Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
6. Er unterwirft sich den Anti-Dopingbestimmungen seines Dachverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TSH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen des TSH. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des TSH nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TSH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des TSH arbeiten ehrenamtlich.
3. Zuwendungen an den TSH aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des LSV oder einer Behörde oder Einrichtung dürften nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem TSH gehören ordentliche, außerordentliche, Anschluss-, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Mitglieder
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine bzw. Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Gemeinnützigkeitsvorschriften entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen. Sie müssen gleichzeitig ordentliches Mitglied im DTV und im LSV sein.
 - 2.2. Außerordentliche Mitglieder sind Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen, die für ordentliche Mitglieder gefordert werden, erfüllen.
 - 2.3. Anschlussmitglieder sind Vereinigungen oder Gruppen, die nicht die Bedingungen für ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erfüllen.
 - 2.4. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des TSH fördern.
 - 2.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums hierzu berufen werden. Sie sollen sich um den Tanzsport, besonders in Schleswig-Holstein, hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium.
2. Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 4 Ziffer 2 nicht erfüllt.
3. Im Fall einer Ablehnung der Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet. Hierauf ist der Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag das Präsidium abgelehnt hat, hinzuweisen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - 1.1. in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des TSH berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom TSH zu beanspruchen und zu erhalten,
 - 1.2. an den Mitteln, die der TSH zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden,
 - 1.3. die Einrichtungen des TSH zu benutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den TSH Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann bis zum 30. September eines Jahres (Eingangsdatum) durch einen an das Präsidium gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt zum Jahresende erklären.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft im TSH, wenn die Mitgliedschaft im DTV beendet wird.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet bei Umwandlung in ordentliche Mitgliedschaft.
4. Wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, endet die Mitgliedschaft vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes, es sei denn, die Beitragsschuld ist bis zu diesem Zeitpunkt getilgt. Die zweite Mahnung muss auf die vorgenannten Folgen hinweisen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen möglich. Die Absicht zum Ausschluss muss aus der mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebenen vorläufigen Tagesordnung ersichtlich sein. Dem betroffenen Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Organe und Ausschüsse

1. Organe des TSH sind:
 - 1.1. Mitgliederversammlung
 - 1.2. Präsidium,
 - 1.3. Jugendversammlung der Tanzsportjugend Schleswig-Holsteins (TSJSH)
 - 1.4. Rock'n'Roll Versammlung der Rock'n'Roll betreibenden Mitglieder.
2. Ständige Ausschüsse des TSH sind:
 - 2.1. Jugendausschuss
 - 2.2. Rock'n'Roll-Ausschuss
 - 2.3. Verbandsschiedsgericht.
3. Ferner kann die Mitgliederversammlung die Einsetzung weiterer Ausschüsse beschließen. Jeder Ausschuss mit Ausnahme des Verbandsschiedsgerichts wird von dem Mitglied des Präsidiums geleitet, das für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Alle Ausschüsse haben gegenüber dem Präsidium nur beratende Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TSH. Sie bestimmt die Richtlinien des TSH, nimmt die Berichte des Präsidiums (ggf. ergänzt durch Berichte der einzelnen Präsidiumsmitglieder), des Jugendausschusses, des Rock'n'Roll Ausschusses, ggf. des Verbandsschiedsgerichts sowie der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Haushaltspläne sowie über Satzungsänderungen.
2. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder auf Antrag von einem Fünftel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Als schriftliche Benachrichtigung gilt auch die Veröffentlichung im Verbandsorgan des DTV und im Internet.
4. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin eingereicht werden. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des TSH.
5. **Stimmrecht**
 - 5.1.1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie erhalten für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme. Maßgeblich

ist jeweils die dem Deutschen Tanzsportverband (DTV) für das laufende Jahr gemeldete Anzahl der Einzelmitglieder.

- 5.1.2** Außerordentliche, Anschluss- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung Sitz und je eine Stimme.
- 5.1.3.** Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion.
- 5.2.** Mitglieder, die die Zahl ihrer Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des laufenden Jahres an den DTV gemeldet haben, haben eine Stimme. Mitglieder, die noch für vorhergehende Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenschulden an den TSH haben, haben bis zur Begleichung dieser Schulden kein Stimmrecht
- 5.3.** Auf Antrag ist die Stimmenvertretung für einen weiteren Verein möglich.
- 6.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- 7.** Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der vorläufigen Tagesordnung vorgesehen sind und wenn Anlass und/oder Thema den Mitgliedern gleichzeitig mit der vorläufigen Tagesordnung bekanntgemacht wird.

8. Abstimmungen

- 8.1.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- 8.2.** Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- 9.** Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von dem jeweils nächstfolgenden Mitglied des Präsidiums gemäß § 10 Ziffer 1 geleitet. Auf Antrag des Präsidiums oder wenn dessen sämtliche Mitglieder verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 10.** Über jede Mitgliederversammlung einschließlich ihrer Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch zugesandt, wenn es nicht spätestens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des TSH veröffentlicht worden ist.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

1.1. Präsident

1.2. Vizepräsident

1.3. Schatzmeister

1.4. Schriftführer

1.5. Sportwart

1.6. Lehrwart

1.7. Pressesprecher

1.8. Jugendwart oder dessen Vertreter

1.9. Vorsitzender des Roch 'n Roll-Ausschusses oder dessen Vertreter

1.10. Ehrenpräsidenten

2. Das Präsidium leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des TSH. Es ist befugt, für besondere Aufgaben Beauftragte zu bestellen, so u.a. den Beauftragten für den zentralen Wertungsrichter-Einsatz (ZWE) und einen Verbandsarzt. Bei der Führung der Verbandsgeschäfte hat es sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten.

3. Amtsperioden, Wahl des Präsidiums

3.1. Amtsperioden

3.1.1. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Ziffern 1.1 bis 1.7 werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das gilt auch, wenn eine zunächst als gültig angesehene Wahl nachträglich wirksam angefochten wird.

3.1.2. In den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl werden gewählt: Der Präsident, der Schriftführer und der Lehrwart. In den Kalenderjahren mit gerader Endzahl werden gewählt: Der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Sportwart und der Pressesprecher.

3.1.3. Die Wahl erfolgt geheim. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl ohne geheime Abstimmung durchgeführt werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

3.1.4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Das Präsidium kann aber auch eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums

bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Die Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, der mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin mit eingeschriebenem Brief abgesandt sein muss, das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abwählen. In allen vorgenannten Fällen nimmt die nächste Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 3.1.3 eine Neuwahl der betreffenden Mitglieder des Präsidiums vor, die sodann bis zum nächsten jeweiligen in Ziffer 3.1.2 vorgesehenen Wahltermin im Amt bleiben.

- 3.2. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung der Tanzsportjugend Schleswig-Holsteins gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Seine Amtszeit ergibt sich aus der Jugendordnung des TSH.
- 3.3. Der Vorsitzende des Rock'n'Roll-Ausschusses wird von der Rock 'n' Roll Versammlung der Rock'n'Roll betreibenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit ergibt sich aus der Rock'n'Roll-Verordnung des TSH.
- 3.4. Auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und im Präsidium berufen.
- 4.1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes gemäß § 11, anwesend ist.
- 4.2. Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von dem jeweils nächstfolgenden Mitglied des Präsidiums gemäß Ziffer 1, geleitet.
- 4.3. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 4.4. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich zuzustellen ist.

§ 11 Vorstand im Sinne des Gesetzes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den TSH gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Die Tanzsportjugend Schleswig-Holsteins (TSJSH)

1. Die TSJSH ist die Jugendorganisation des TSH.
2. Die TSJSH hat eine in der Mitgliederversammlung beschlossene eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Jugendordnung können mit einfacher Stimmenmehrheit von der Jugendversammlung der TSJSH beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Rock'n'Roll

1. Die Mitglieder des TSH, die zugleich auch dem Deutschen Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Verband e.V. (DRBV) angehören, bilden die Rock'n'Roll Versammlung der Rock'n'Roll-Tanzsport betreibenden Mitglieder.
2. Alles Weitere regelt eine Rock'n'Roll-Ordnung, die sich die Rock'n'Roll-Tanzsport betreibenden Mitglieder selbst geben und die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Das Verbandsschiedsgericht

1. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des TSH einerseits und dem Präsidium andererseits.
2. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die ebenso wie zwei Ersatzmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.
3. Der Vorsitzende beruft das Verbandsschiedsgericht auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des TSH oder des Präsidiums ein. Es ist in seiner Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Parteien von dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind für alle Mitglieder und für das Präsidium verbindlich.
4. Im Übrigen finden die Vorschriften der Verbandsgerichtsordnung des DTV in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Jede Jahreshauptversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ist nicht zulässig.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des TSH zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des TSH zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen, insbesondere eine Beitrags- und Gebührenordnung beschließen.
2. Die Geschäftsordnung für den Verbandstag des DTV findet auf die Mitgliederversammlungen entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
3. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie sind für alle Mitglieder des TSH verbindlich.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des TSH kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschließen, wenn mindestens 2/3 der nach § 9 Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des TSH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den LSV, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Der vorstehende Satzungsausdruck entspricht der Vereinssatzung in der Fassung der in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2021 beschlossenen Satzungsänderung.